



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte der TFC Simulatoren und Technik GmbH ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung ausschließlich. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der TFC Simulatoren und Technik GmbH gelten auch dann, wenn die TFC Simulatoren und Technik GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.
- 1.3. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung der TFC Simulatoren und Technik GmbH.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der TFC Simulatoren und Technik GmbH erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Besteller dar, der TFC Simulatoren und Technik GmbH einen Auftrag zu erteilen.
- 2.2. Ein Auftrag des Bestellers ist ein bindendes Angebot, das die TFC Simulatoren und Technik GmbH binnen vier (4) Wochen nach Eingang durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen kann. Der Vertrag kommt mit Zugang dieser Auftragsbestätigung bei dem Besteller zustande.
- 2.3. Der Umfang der Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend „Vertragsgegenstand“) von der TFC Simulatoren und Technik GmbH bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung und etwaigen damit verbundenen technischen Spezifikationen.

3. Dokumentation

- 3.1. Die von der TFC Simulatoren und Technik GmbH dem Besteller vor Vertragsabschluss übergebenen oder zugänglich gemachten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Spezifikationen etc. werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung der TFC Simulatoren und Technik GmbH ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. TFC Simulatoren und Technik GmbH behält sich auch nach diesem Zeitpunkt Änderungen des dem Vertragsgegenstand zugrundeliegenden technischen Konzeptes vor, sofern dadurch das vertraglich vorgesehene Qualitäts- und Anforderungsprofil des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.
- 3.2. Sämtliche Unterlagen verbleiben auch im Falle der Übergabe an den Besteller im alleinigen Eigentum der TFC Simulatoren und Technik GmbH. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der TFC Simulatoren und Technik GmbH nicht Dritten zugänglich gemacht werden oder vom Besteller für sich oder Dritte verwendet werden und sind auf Verlangen an die TFC Simulatoren und Technik GmbH zurückzugeben.

4. Preise

- 4.1. Die Preise der TFC Simulatoren und Technik GmbH ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und gelten ab Werk („ex Works“) der TFC Simulatoren und Technik GmbH gemäß Incoterms 2010. Sie verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich der Versicherungskosten werden gesondert berechnet.
- 4.2. Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung des Vertragsgegenstandes ein Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten der TFC Simulatoren und Technik GmbH die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen, Lohnerhöhungen und Materialpreisanhebungen), ist die TFC Simulatoren und Technik GmbH berechtigt, den daraus resultierenden erhöhten Preis gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Zahlungen sind vom Besteller spätestens nach zwanzig (20) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug (netto) in Euro zu leisten.
- 5.2. Ist die Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises nicht auf dem Bankkonto der TFC Simulatoren und Technik GmbH eingegangen, so ist der Kunde auch ohne weitere Mahnung seitens der TFC Simulatoren und Technik GmbH in Zahlungsverzug.
- 5.3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist die TFC Simulatoren und Technik GmbH berechtigt:
 - a) Lieferungen an den Kunden einzustellen bis die fälligen Zahlungen eingegangen sind.
 - b) Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (LIBOR) zu fordern. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH ist darüber hinaus berechtigt,

aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen und/oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

- 5.4. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.5. Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder der TFC Simulatoren und Technik GmbH Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf Vergütung gefährdet wird, ist die TFC Simulatoren und Technik GmbH berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.
- 5.6. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen Leistung von der TFC Simulatoren und Technik GmbH nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die TFC Simulatoren und Technik GmbH vom Vertrag zurücktreten.

6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferzeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der TFC Simulatoren und Technik GmbH. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller ergangen ist.
- 6.2. Soweit vertraglich nicht anderes vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen ab Werk („ex Works“) der TFC Simulatoren und Technik GmbH. Bei vereinbarter Versendung werden Fracht- und Verpackungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH schließt in diesen Fällen eine Transportversicherung auf Kosten und zu Gunsten des Bestellers ab. Etwaige Transportschäden hat der Besteller der TFC Simulatoren und Technik GmbH sowie dem anliefernden Spediteur, Frachtführer oder Abholer unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Die Einhaltung der vorgesehenen Lieferfristen durch die TFC Simulatoren und Technik GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten durch den Besteller auf dessen Kosten, d.h. insbesondere die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Vertragsgegenstände sowie sämtlicher erforderlicher Beistellungen voraus. Kommt es aus der Sphäre des Bestellers zu Verzögerungen bei der Erfüllung der ihn treffenden Mitwirkungspflichten, verlängert sich die Lieferzeit für bzw. um die Dauer der Verzögerung. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH behält sich nach einer von der TFC Simulatoren und Technik GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere des einfachen Schadensersatzes bleiben unberührt.
- 6.4. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 6.5. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers über den vereinbarten Liefertermin hinausgeschoben, berechnet die TFC Simulatoren und Technik GmbH dem Besteller ab dem Zeitpunkt des ursprünglichen Liefertermins die anfallenden Lagerkosten, bei Lagerung im Werk der TFC Simulatoren und Technik GmbH 0,5% des Gesamtrechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung. Dem Besteller bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass die TFC Simulatoren und Technik GmbH infolge der Lagerung ein geringerer oder kein Kostenaufwand entstanden ist.
- 6.6. Gerät die TFC Simulatoren und Technik GmbH mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug, kann der Besteller Schadensersatz in Höhe von 0,3 % der auf die verspätete Lieferung entfallenden Vergütung für jeden vollendeten Monat verspäteter Lieferung, maximal jedoch 3% der vertraglich vorgesehenen Gesamtvergütung verlangen, wenn nicht die TFC Simulatoren und Technik GmbH nachweist, dass dem Besteller ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Eine weitergehende Haftung der TFC Simulatoren und Technik GmbH wegen Verzuges ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 10.1. ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang

- 7.1. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Bestellers), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der TFC Simulatoren und Technik GmbH, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.2. Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die die TFC Simulatoren und Technik GmbH nicht zu vertreten hat, gilt die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch die TFC Simulatoren und Technik GmbH als auf den Besteller übergegangen.
- 7.3. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Abschluss einer Versicherung gegen

- Lagerisiken auf Kosten des Bestellers einzulagern.
- 7.4. Kommt der Besteller mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug oder gibt er den Vertragsgegenstand unberechtigterweise zurück, kann die TFC Simulatoren und Technik GmbH Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt 10% der Nettovertragssumme, wenn nicht die TFC Simulatoren und Technik GmbH einen höheren oder der Besteller einen geringeren bzw. das Vorliegen keines Schadens auf Seiten der TFC Simulatoren und Technik GmbH nachweist.

8. Warenannahme

- 8.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 10 dieser Vereinbarung wird der Kunde den Vertragsgegenstand annehmen, auch wenn diese kleinere Mängel zeigt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der TFC Simulatoren und Technik GmbH aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen, behält sich die TFC Simulatoren und Technik GmbH die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl der TFC Simulatoren und Technik GmbH anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10% übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Schadensforderung.
- 9.2. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Vertragsgegenstand, so tritt der Besteller schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Vertragsgegenstand an die TFC Simulatoren und Technik GmbH ab. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, die TFC Simulatoren und Technik GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Vertragsgegenstandes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.
- 9.3. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Vergleichs- oder Insolvenzvertrag gestellt, so ist die TFC Simulatoren und Technik GmbH berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände heraus zu verlangen und sofort an sich zu nehmen. Ebenso kann die TFC Simulatoren und Technik GmbH die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt der TFC Simulatoren und Technik GmbH oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH ist berechtigt die Vertragsgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich unter der Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Anzeige von Sach- oder Rechtsmängeln muss schriftlich, innerhalb von einer (1) Woche nach Feststellung des Mangels, erfolgen. Teilt der Kunde den Mangel an dem Vertragsgegenstand nicht innerhalb der Ausschlussfrist mit, so gilt der Vertragsgegenstand als akzeptiert (§ 377 HGB) und der Kunde verzichtet somit auf das Gewährleistungsrecht.
- 10.2. Im Rahmen der Nacherfüllung hat die TFC Simulatoren und Technik GmbH ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH kann die Nachbesserung davon abhängig machen, dass der Besteller einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des vereinbarten Preises bezahlt.
- 10.3. Schlägt eine Nacherfüllung durch die TFC Simulatoren und Technik GmbH zweimal fehl, verweigert die TFC Simulatoren und Technik GmbH die Nacherfüllung oder erbringt die TFC Simulatoren und Technik GmbH die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt anstatt Leistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache nur unerheblich ist.
- 10.4. Gewährleistungsrechte kann nur der Besteller gegenüber der TFC Simulatoren und Technik GmbH geltend machen. Eine Abtretung dieser Rechte an Dritte ist unzulässig.
- 10.5. Der Besteller hat keine Rechte wegen Mängeln, die z.B. durch eine fehlerhafte Lagerung, Bedienung, Wartung oder übermäßige Beanspruchung des Vertragsgegenstandes, durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Bauarbeiten und Baugründe, durch Instandsetzungsarbeiten, die Verletzung von Plomben an dem Vertragsgegenstand der sonst durch die Verletzung vertraglicher Vorgaben und Produktvorschriften seitens des Bestellers oder Dritter, die in keinerlei Weise mit der TFC Simulatoren und Technik GmbH in Verbindung stehen, verursacht wurden. Der Ausschluss gilt ebenso für Folgen, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne Zustimmung der TFC Simulatoren und Technik GmbH den Vertragsgegenstand

unsachgemäß nachbessert oder verändert.

- 10.6. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH ist nicht haftbar zu machen für normale Abnutzung und/ oder Verschleiß des Vertragsgegenstandes.
- 10.7. Ebenso haftet die TFC Simulatoren und Technik GmbH nicht für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Besteller ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Besteller beigestellt oder deren Verwendung der Besteller entgegen eines Hinweises der TFC Simulatoren und Technik GmbH ausdrücklich verlangt hat.
- 10.8. Sachmängelhaftung ist ebenfalls ausgeschlossen bei unterlassener oder unzureichender Sicherung von Datenbeständen durch den Besteller. Unterlassene oder unzureichende Überprüfung von Programmen und Daten auf Computerviren, sowie unzureichende Wartung der Simulatoren durch den Besteller (wie in Ziffer 12.3. definiert), unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z.B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von unerlaubten Dritten), die nicht von der TFC Simulatoren und Technik GmbH verschuldet sind.
- 10.9. Die Ansprüche des Bestellers, ausgenommen Ansprüche basierend auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, verjähren vierundzwanzig (24) Monate nach Bereitstellung des Vertragsgegenstandes. Wird innerhalb dieser Zeit ein Mangel erkannt und gemeldet, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um weitere zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt der Reparatur oder des Ersatzes, jedoch längstens bis zwölf (12) Monate nach Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 10.10. Für Haftungsansprüche über den Nacherfüllungsanspruch hinaus gilt Artikel 10.

11. Gewerbliches Schutzrecht, Rechtsmangel

- 11.1. In keinem Fall haftet die TFC Simulatoren und Technik GmbH für Verletzungen des Patentrechtes, des gewerblichen Schutzrechtes oder anderer ähnlicher Eigentumsrechte unter diesen Bedingungen.
- 11.2. Treten andere Rechtsmängel auf so tritt Ziffer 10. entsprechend in Kraft.

12. Haftung, Haftungsbegrenzung

- 12.1. Ausschließlich der Besteller haftet und hält die TFC Simulatoren und Technik GmbH schadlos gegenüber allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Schäden, Kosten, Aufwendungen und Schadenersatzansprüchen (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) in Bezug auf Verlust oder Schäden Vertragsgegenstand und/ oder Verletzung oder Tod der Direktoren, Angestellten oder Mitarbeiter des Bestellers und/ oder von Verluste oder Schäden, die durch den Besteller an Dritte entstehen, verursacht durch oder in irgendeiner Weise verbunden mit dem Einsatz des Vertragsgegenstandes der TFC Simulatoren und Technik GmbH.
- 12.2. Eine Haftung der TFC Simulatoren und Technik GmbH gegenüber dem Besteller in Bezug auf den Vertragsgegenstand (ob Vertragspflicht, Nebenpflicht, unerlaubter Handlung, Delikt oder anderes) beschränkt sich auf 10% des Wertes der Auftragssumme.
- 12.3. Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, für eine gesetzlich vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz), eine Haftung aus verschuldensunabhängiger Garantie oder die Haftung aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.
- 12.4. Die Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand, der typischerweise bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Datensicherung des Bestellers eingetreten wäre. Verletzt der Besteller seine unter Ziffer 12.3. beschriebene Pflicht, haftet die TFC Simulatoren und Technik GmbH für daraus entstehende Schäden nicht.
- 12.5. Soweit die Haftung der TFC Simulatoren und Technik GmbH nach dieser Vorschrift ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Softwarenutzung

- 13.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 13.2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben bei der TFC Simulatoren und Technik GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 13.3. Der Besteller ist zum Schutz vor Datenverlust durch Computerviren zur eigenständigen und regelmäßigen Sicherung von Daten verpflichtet.

Der Besteller verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software und dazugehörige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Fälle höherer Gewalt, welche die TFC Simulatoren und Technik GmbH nicht zu vertreten hat und durch die die TFC Simulatoren und Technik GmbH die Erbringung der Lieferung unmöglich gemacht hat oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhe, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote (soweit dies außerhalb der Kontrolle der TFC Simulatoren und Technik GmbH liegt), Energie- und Rohstoffmangel (soweit dies außerhalb der Kontrolle der TFC Simulatoren und Technik GmbH liegt), und von der TFC Simulatoren und Technik GmbH nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Lieferung durch Dritte, berechtigen die TFC Simulatoren und Technik GmbH, die Lieferung so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert.
- 14.2. Wird der TFC Simulatoren und Technik GmbH die Lieferung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs (6) Monate unmöglich, wird die TFC Simulatoren und Technik GmbH von der Lieferverpflichtung teilweise oder ganz befreit.
- 14.3. Der Besteller hat in solch einem Fall der höheren Gewalt kein Anrecht auf Schadenersatz.

15. Versicherung

- 15.1. Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet diesen auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die TFC Simulatoren und Technik GmbH ab. Die TFC Simulatoren und Technik GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet eine Versicherung zur Deckung seiner Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertrag mit der TFC Simulatoren und Technik GmbH abzuschließen bzw. fortzuführen. Auf Anfrage der TFC Simulatoren und Technik GmbH hat der Besteller den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

16. Geheimhaltungsklausel

- 16.1. Alle Autorenrechte, Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte gleich welcher Art in Bezug auf Angebote, Kostenvoranschläge, sowie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Broschüren, Kataloge, Muster, Prototypen, Werkzeuge, Dokumentation oder andere Mittel, die von der TFC Simulatoren und Technik GmbH dem Besteller, in Zusammenhang mit einer verbindlichen Bestellung, zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum der TFC Simulatoren und Technik GmbH.
- 16.2. Der Besteller darf die Dokumentation, weder ganz, noch teilweise, für Dritte zugänglich machen oder kopieren, die unter dieser Vereinbarung von der TFC Simulatoren und Technik GmbH zur Verfügung gestellt wird ohne dass die TFC Simulatoren und Technik GmbH ihr schriftliches Einverständnis dazu gibt. Ist der Besteller gemäß einer behördlichen oder gesetzlichen Auflage zur Darlegung verpflichtet, so hat er die TFC Simulatoren und Technik GmbH unverzüglich darüber zu informieren. Will die TFC Simulatoren und Technik GmbH dieser Aufforderung entgegenwirken, so wird der Besteller die TFC Simulatoren und Technik GmbH dabei unterstützen.
- 16.3. Auf begründete, schriftliche Aufforderung der TFC Simulatoren und Technik GmbH, wird der Besteller alle zur Verfügung gestellten Dokumente, sowie alle erstellten Kopien zurück senden, löschen oder vernichten und der TFC Simulatoren und Technik GmbH eine schriftliche Bestätigung der Vernichtung oder Löschung zusenden.

17. Ausfuhrkontrolle

- 17.1. Der Besteller erkennt an, dass der Vertragsgegenstand der TFC Simulatoren und Technik GmbH gemäß dieser Bedingungen den Ausfuhrgesetzen, bzw. -richtlinien unterliegt. Jede Lieferung oder Nutzung des bereitgestellten Vertragsgegenstandes entgegen dieser Verordnungen ist verboten.
- 17.2. Der Besteller wird die TFC Simulatoren und Technik GmbH schadlos gegenüber Verlust, Beschädigung, Gebühren oder Strafen halten, die gegen die TFC Simulatoren und Technik GmbH, wegen Nichteinhaltung der Ausfuhrkontrollgesetze durch den Besteller, erhoben werden.

18. Teilnichtigkeitsklausel

- 18.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die den Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Ganzen, sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine

Lücke aufweisen sollten.

19. Übertragungsrecht

- 19.1. Der Besteller darf seine Rechte oder Verpflichtungen (einschließlich des Rechts auf Erhalt) im Rahmen der Geschäftsbeziehung nicht anderweitig zuweisen oder übertragen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der TFC Simulatoren und Technik GmbH einzuholen.

20. Herrschendes Recht und Schiedsgerichtbarkeit

- 20.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der TFC Simulatoren und Technik GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG). Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des Bestellers der Geschäftsstandort der TFC Simulatoren und Technik GmbH, Velbert.

21. Sonstige Bestimmungen

- 21.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.